

# **Richtlinie zur internen Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Melderecht gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO)**



## Präambel:

Die vorliegende Richtlinie regelt die interne Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen von Ehrungen, Gratulationen und Beileidsbekundungen. Sie dient dazu, den Datenschutz der betroffenen Personen zu wahren und gleichzeitig ein angemessenes Verfahren zur Anerkennung besonderer Lebensereignisse zu ermöglichen.

## **1. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie berechtigt zur internen Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Melderecht zur Anerkennung besonderer Anlässe. Hierunter zählt insbesondere die Ausübung von Ehrungs- und Gratulationsaufgaben sowie Beileidsbekundungen seitens des Marktes Bad Hindelang, welche im Rahmen der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde liegen.

## **2. Umfang der Datenweitergabe**

Die Weitergabe personenbezogener Daten erstreckt sich insbesondere auf folgende Anlässe:

- a) Ehrungen von Personen mit besonderer Bedeutung für das öffentliche Ortsleben
- b) Ehrungen von Gemeindebediensteten
- c) Altersjubilare gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG
- d) Ehejubilare gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG
- e) Geburtstagsgratulationen
- f) Geburtsmitteilungen
- g) Sterbemitteilungen

## **3. Datenschutz**

Die dazu erforderlichen Daten werden zur Aufgabenwahrnehmung an die zuständige Stelle weitergegeben. Die Verwendung von personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem BMG.

## **4. Widerspruchsrecht**

Bürgerinnen und Bürger, die von ihrem Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 Halbsatz 1 BMG Gebrauch gemacht haben, erhalten keine Ehrungen, Gratulationen oder Beileidsbekundungen im Namen des Marktes Bad Hindelang.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 20.03.2024 in Kraft.

Bad Hindelang, 20.03.2024

Dr. Sabine Rödel  
Erste Bürgermeisterin